

S a t z u n g
=====

des Komitees für "Forstliche Nordische Skiwettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland".

Die unter § 4 aufgeführten Personen haben am 30.11.1969 in München die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen:

"Komitee für Forstliche Nordische Skiwettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland".

Das Komitee hat seinen Sitz in Todtnau.

§ 2

Zweck

Das Komitee hat die Aufgabe, den nordischen Skisport innerhalb des forstlichen Berufskreises auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Ausgehend von der engen natürlichen Verbindung zwischen Forstberuf und nordischem Skisport, sollen jährlich forstliche nordische Skiwettkämpfe durchgeführt werden, die an die in Todtnau 1969 begonnene Tradition anknüpfen.

Diese Wettkämpfe dienen vor allem folgenden Zielen:

- dem körperlichen Training der im Wald arbeitenden Menschen
- der Förderung der Leistungssportler im forstlichen Berufskreis
- der Werbung für Forst- und Waldarbeit
- der Anknüpfung von Kontakten über die Landes- und Bundesgrenzen hinweg.

§ 3

Aufgaben des Komitees

Dem Komitee obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vergabe und Festlegung des Wettkampfortes, Festsetzung des Termins unter Abstimmung mit der zuständigen Landesforstverwaltung und in Zusammenarbeit mit der örtlichen Organisation.

- b) Beobachtung der Veranstaltung, wobei auf die Anlage und Sicherheit der Langlaufstrecken, sowie die Einhaltung der besonders festgelegten Wettkampfbestimmungen und auf einen angemessenen Rahmen geachtet werden muß.
- c) Organisatorische und sportliche Beratung der regionalen Veranstalter.
- d) Ideelle und materielle Unterstützung des örtlichen Veranstalters, Mithilfe bei der Beschaffung von Zuschüssen, soweit es dem Komitee möglich ist.

Das Komitee für die Bundesrepublik tätigt sämtliche bei der Durchführung dieser Aufgaben anfallenden Rechtsgeschäfte.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Komitee sollen höchstens 5 Vertreter aus den an der Durchführung solcher Wettkämpfe interessierten Landesforstverwaltungen angehören. Die Vertreter werden auf Vorschlag der Landesforstverwaltungen von dem jeweils bestehenden Komitee bestimmt.

Das konstituierende Komitee hat sich aus dem regionalen Komitee für die Durchführung der 1. J F N S 1969 in Todtnau/Schw. mit Zustimmung der Bad.-Württ. Landesforstverwaltung gebildet. Ihm gehören an:

1. OFR. Lauterwasser, Todtnau, Feldbergstr. 21
2. OFm. von Kaufmann, Unken, Bayer. Forstamt
3. OFm. Gremse, Braunlage, Am Bohlweg.

§ 5

Dauer der Mitgliedschaft

Nach dreijähriger Mitgliedschaft ist Neuaufstellung gem. § 4 erforderlich.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes soll im allgemeinen jeweils ein Vertreter aus der Landesforstverwaltung nachrücken, aus der der Ausscheidende entstammt.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Landesforstverwaltungen

Die in § 3 festgelegten Ziele erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den Landesforstverwaltungen und dem Komitee.

Die einzelnen Landesforstverwaltungen sollen durch finanzielle Beiträge an die jeweiligen Veranstalter die Arbeit des Komitees fördern.

Zur Sicherstellung dieser Interessen und zur Beratung des Komitees sollen die Landesforstverwaltungen einen maßgebenden Vertreter des Ministeriums benennen, der jeweils die notwendigen Maßnahmen koordiniert.

§ 7

Organe

Das Komitee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein Kassenführer für die Dauer von 3 Jahren.

§ 8

Sitzungen des Komitees

Das Komitee wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Versammlungen abzuhalten, wovon eine Versammlung während der jeweiligen überregionalen Wettkämpfe stattzufinden hat.

§ 9

Finanzierung

Das Organisations-Komitee finanziert seine Arbeit durch Spenden und Abgaben, soweit nicht die jeweilige Landesforstverwaltung die Kosten übernimmt.

Das regionale Organisations-Komitee, das Wettkämpfe veranstaltet, die vom Komitee für die Bundesrepublik vergeben wurden, führt 2 % des Brutto-Umsatzes an das Komitee für die Bundesrepublik ab.

Die Einnahmen sind im besonderen zu verwenden für:

den Geschäftsbedarf

nicht gedeckte Reisekosten und Aufwendungen des Organisations-Komitee.

§ 10

Rechnungsprüfung

Das Organisations-Komitee legt jährlich Rechnung. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Beauftragten einer Landesforstverwaltung.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Organisations-Komitees fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den beteiligten regionalen Landesforstverwaltungen zu.